

**Statut des Denkmalpflegebeirates der Stadt Koblenz**  
**vom 15.12.2000\***

**Präambel**

Das von einer 2000-jährigen Geschichte geprägte Bild von Koblenz wird auch heute noch von seinen historisch gewachsenen Stadt- und Ortsgrundrissen, von reizvollen Straßenzügen und Plätzen mit vielen sakralen und profanen Baudenkmalern und denkmalwerten Bürgerhäusern bestimmt.

Aus den Aufgaben, die Koblenz heute als Oberzentrum der Region zu erfüllen hat und aus den Ansprüchen der neuzeitlichen Gesellschaft, erwachsen ständig neue und wechselnde Anforderungen an die Stadt, wobei die historisch geprägte Stadtgestalt und die denkmalwerte Bausubstanz betroffen werden.

Der Denkmalpflege obliegt es, sich in den historisch bedeutenden Bereichen für die Erhaltung der Unverwechselbarkeit des Bildes unserer Stadt einzusetzen. Hierbei sollen die Erhaltungsbemühungen nicht im musealen Sinne verstanden werden, sondern sie sollen mit dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt im Einklang stehen. Ein wesentliches Ziel der Denkmalpflege ist die Förderung und Aufrechterhaltung der Bindung des Bürgers an seine Stadt.

**1. Aufgabe des Beirates**

- 1.1 Aufgabe des Denkmalpflegebeirates ist es, die Denkmalpflege in ihren Bemühungen zu unterstützen, zu anstehenden wichtigen Problemen der Denkmalpflege Stellung zu nehmen und Empfehlungen auszusprechen. Das betrifft sowohl Einzelobjekte und Ensembles, als auch das charakteristische Stadtbild. Der Beirat berät über den Denkmalpflegebericht der Stadt Koblenz. Ziel des Beirates ist es insbesondere, praktische Hilfen für die Umsetzung und Stärkung des Denkmalschutzes in der Stadt Koblenz zu geben. Der Beirat hat beratende Funktion.
- 1.2 Die Mitglieder des Beirates werden vom Stadtrat auf Vorschlag des ***Fachbereichsausschusses IV nach Anhörung des Kulturausschusses*** für die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates berufen.

Nach Ablauf der Wahlperiode nimmt der bisherige Denkmalpflegebeirat die Aufgaben bis zur Neuberufung des künftigen Denkmalpflegebeirates kommissarisch wahr.

- 1.3 Der Beirat ist in seiner Meinungsbildung nicht an Beschlüsse des Rates oder der städtischen Ausschüsse gebunden.
- 1.4 Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **2. Mitglieder**

- 2.1 Der Beirat *besteht* aus 17 Personen. *Davon können bis zu 6 Personen aus der Mitte des Stadtrates entsandt werden und als weitere Mitglieder werden Personen berufen, die weder dem Stadtrat noch der Verwaltung angehören und* durch ihre bisherigen Tätigkeiten als für dieses Gremium besonders qualifiziert angesehen werden.

## **3. Vorsitz**

- 3.1 Der oder die Vorsitzende wird aus den Reihen der Mitglieder mit Stimmenmehrheit gewählt.
- 3.2 Der Vertreter oder die Vertreterin des oder der Vorsitzenden wird aus den Reihen der Mitglieder mit Stimmenmehrheit gewählt.

## **4. Sitzungen**

- 4.1 Dem oder der Vorsitzenden obliegt die Einberufung des Beirates und die Leitung der Sitzungen. Zu den Sitzungen muss mindestens acht Werkzeuge vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Zeit und Ort sind im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle festzulegen.  
Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Dezernenten.
- 4.2 Der Beirat tritt zur Beratung wichtiger anstehender Probleme und besonderer Anliegen der Denkmalpflege, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammen.  
Auf den schriftlichen Wunsch (unter Angabe des Beratungspunktes) von mindestens 3 seiner Mitglieder muss der oder die Vorsitzende den Beirat zu einer Sitzung einberufen.
- 4.3 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn in einer nach 4.1 eingeladenen Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4.4 Ein Votum kommt durch offene Abstimmung mit Stimmenmehrheit zustande.
- 4.5 Die Beratungen in den Sitzungen sind nicht öffentlich.

- 4.6 Zu einzelnen Beratungspunkten kann der oder die Vorsitzende Sachverständige, Vertreter von Bürgerinitiativen, oder Vertreter eines städtischen Fachamtes, in dessen Zuständigkeit eine zu beratende Angelegenheit fällt, zum Vortrag einladen.
- 4.7 Das Ergebnis der Sitzungen des Beirates wird als Ergebnisniederschrift festgehalten. Diese Niederschrift ist allen Mitgliedern des Beirates und des Stadtvorstandes zu übersenden.

## **5. Schweigepflicht und Veröffentlichung**

- 5.1 Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Sitzungen des Beirates haben über die vertraulichen Angelegenheiten, von denen sie in den Sitzungen Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 5.2 Soweit es der Beirat für notwendig erachtet, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Beirates der örtlichen Presse die Ergebnisse der Beratungen einschließlich entsprechender Begründungen zuleiten.

## **6. Geschäftsstelle**

- 6.1 Die Geschäftsstelle des Beirates liegt bei der Städtischen Denkmalpflege.

\* geändert durch Stadtratsbeschluss vom 28.01.2010